

Der Hautmilzbrand tritt fast immer an unbedeckten Körperstellen (an Armen oder Händen, am Gesicht, auch am Augenlid, am Hals oder Nacken) auf. Durch geringfügige Hautverletzungen (Schürf-, Kratz- oder Schnittwunden) dringen die Milzbranderreger ein. Der Hautmilzbrand beginnt 2 bis 3 Tage nach der Ansteckung mit einem geröteten, leicht erhabenen Fleck, der sich bald in ein Knötchen verwandelt und zu jucken beginnt. 12 bis 15 Stunden später entwickelt sich daraus ein meist erbsengroßes Bläschen, das mit gelblicher oder bräunlichrötlicher Flüssigkeit gefüllt ist und dellensartig einsinkt. Nach dem Aussickern des Bläschens durch Platzen oder Aufkratzen bildet sich ein schwärzlicher Schorf, der in einer leichten Vertiefung auf der Haut ruht und mit einem erhabenen roten Saum umgeben ist. Typisch für den Milzbrandkarbunkel ist seine Unempfindlichkeit, die Umgebung dagegen ist geschwollen und schmerzhaft. Viel seltener als Hautmilzbrand ist Darmmilzbrand. Er ist gekennzeichnet durch schweres Krankheitsgefühl und Darmkolik.

Die Milzbranderreger befinden sich in rohen Fellen und trockenen ausländischen Rohhäuten, in Haaren, Wolle, Packmaterial und anhaftendem Staub. Da dieser nicht selten in die Arbeitsräume verschleppt wird und eine Krankheitsübertragung außerdem noch durch Insektenstiche (Stechfliege) erfolgen kann, ist in milzbrandgefährdeten Betrieben auch eine Erkrankung von Personen möglich, die mit milzbrandinfizierter Rohware nicht in Berührung kommen.

Beachte die Vorschriften über Milzbrandverhütung! Vermeide jede Staubentwicklung bei Arbeiten mit rohen Fellen und trockenen ausländischen Rohhäuten, Tierhaaren und Wolle! Benutze die Arbeitsschutzkleidung, insbesondere Schutzkappen und Schutzkittel! Reinige sorgfältig Hände und Arme vor dem Essen, Trinken, Rauchen und vor Arbeitsschluß mit warmem Wasser, Seife und Bürste! — Nicht kratzen! Jede auch noch so kleine Verletzung an Händen, Armen und Gesicht sofort dem Leiter des Arbeitsbereiches melden, der Zuführung zum Arzt veranlaßt.

## Anlage 2

zu § 11 Abs. 1 vorstehender  
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 271/1

### Richtmaße für Maschinenabstände und Transportgänge in lederherstellenden Betrieben

#### Allgemeines

1. Unter Maschinenabständen werden die parallel zum Fußboden des Arbeitsraumes gemessenen Strecken verstanden, die senkrecht zwischen den am weitesten ausladenden Maschinenbauteilen oder produktionsbedingt vorhandenen Gegenständen liegen. Dieser Zwischenraum muß frei gehalten werden. Alle Maße sind Mindestmaße.

#### 2. Definition der Begriffe

- 2.1. **Haupttransportgang** ist ein Gang, auf dem der gesamte Materialtransport erfolgt.
- 2.2. **Transportgang** ist ein Gang, auf dem der Materialtransport für einzelne Maschinengruppen oder Arbeitsplätze erfolgt.

- 2.3. Arbeitsgang ist ein Gang zur Bedienung, Wartung oder Reparatur der Maschine.

#### 3. Allgemeine Richtmaße

Folgende Abstandmaße gelten als allgemeine Richtwerte, soweit nicht die unter Ziff. 4 aufgeführten Maße zutreffen.

##### 3.1. Haupttransportgang

Die Haupttransportgänge müssen der dreifachen, größtverwendeten Palettenbreite oder des Transportmittels entsprechen, jedoch mindestens

3.00 m

breit sein.

Die Notwendigkeit von Haupttransportgängen ergibt sich aus der Art des Transportgutes, des Transportmittels und der Transporthäufigkeit unter Beachtung des Gegenverkehrs und des Brand-schutzes.

##### 3.2. Transportgänge müssen

2.00 m

breit sein.

##### 3.3. Arbeitsgänge müssen

0,75 m

breit sein.

- 3.4. Seitlicher und rückseitiger Abstand von Maschine zu Maschine bzw. zur Wand hat, soweit sie nicht unmittelbar an der Wand stehen,

1.00 m

zu betragen. Benötigter Platz für Ablagerungen seitlich, rückseitig oder im Arbeitsgang ist hinzuzuschlagen.

- 3.5. Finden hinter bzw. zwischen den Maschinen Transporte statt, so sind die Maße der Transportgänge anzuwenden.

- 3.6. Befinden sich Säulen in den Arbeitsräumen, so sind die Maschinen so aufzustellen, daß die Maße der Arbeitsgänge eingehalten werden.

#### 4. Spezielle Abstände

- 4.1. Haben zwei nebeneinanderstehende Fässer oder Haspeln einen gemeinsamen Fundamentsockel, so ist der seitliche Abstand so festzulegen, daß eine gefahrlose Wartung und Reparaturmöglichkeit garantiert wird.

- 4.2. Werden Kipphaspeln wandseitig beschickt, so muß der Abstand zur Wand

1,50 m

betragen.

- 4.3. Für Spaltmaschinen ist eine Podestlänge bei Bearbeitung von Häuten bis 20 kg Gewicht von

3.00 m

erforderlich.